

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1962	Nummer 136
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	7. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Amtshilfe der Feuerwehren gegenüber der Polizei	1962
22306	7. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1962
23210	28. 11. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Trägergesellschaften und Heimstättenausgebern bei Bauvorhaben in Kleinsiedlungen und Eigenheim-Gruppensiedlungen	1962
5120	30. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: 1. Örtliche Zuständigkeit, 2. Haftung für rechtswidrige Überzahlungen	1963
7831	5. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut; hier: Abhalten von öffentlichen Tierschauen und Schutzimpfungen von Tieren	1963
8300	4. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Anrechnung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) bei der Bemessung von Ausgleichs- und Elternrenten	1964
8300	4. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Reisekostenersatz für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heilbehandlung (§ 24 BVG) oder einer Beweiserhebung (§ 32 VfG)	1964

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 11. 1962	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1963 in Bad Meinberg	1965
10. 12. 1962	RdErl. — Landtagswahl 1962; hier: Erstattung der Wahlkosten	1966
	Personalveränderungen	1966
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
30. 11. 1962	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern, das Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1966
	Arbeits- und Sozialminister	
5. 12. 1962	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnischeine	1967
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1962	1968
	Verlegung des Forsteinrichtungsamtes	1968

I.

2130

Amtshilfe der Feuerwehren gegenüber der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1962 —
III A 3 — 765 62 — IV A 2 — 2946

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — v. 29. 8. 1958 (MBL. NW. S. 2185 / SMBl. NW. 2130) Nr. 1 zu § 1 ist der Einsatz der Feuerwehren für Aufgaben der Polizei nicht zulässig.

Es ist bezweifelt worden, ob dieser Hinweis mit Artikel 35 des Grundgesetzes vereinbar ist, wonach alle Behörden sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten haben. Hierzu bemerke ich folgendes:

Die Verwaltungsvorschrift besagt, daß die Feuerwehren nicht für Aufgaben eingesetzt werden dürfen, die gesetzlich ausschließlich der Polizei übertragen sind. Insbesondere können sie keine Handlungen vornehmen, zu denen nach dem Gesetz nur Polizeibeamte befugt sind. Hierzu gehören z. B. die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO und die Anwendung unmittelbaren Zwanges, soweit es sich nicht um eigene Aufgaben der Feuerwehr handelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges v. 22. Mai 1962 — GV. NW. S. 260 —).

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ist die Polizei jedoch zuweilen auf die innerdienstliche Unterstützung der Feuerwehren angewiesen, insbesondere auf technische Hilfe, z. B. durch Bereitstellung von Feuerwehrgeräten. Zu dieser Unterstützung sind die Feuerwehren nach Art. 35 GG verpflichtet, soweit die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.

— MBL. NW. 1962 S. 1962.

22306

**Vergütung der im Angestelltenverhältnis
beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren
Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 12. 1962 —
IV B 4 — 6921.5

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1962 (ABl. KM. S. 186) mit Wirkung vom 1. 7. 1962 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter an eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage
1. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 35 DM ab 45. Lebensjahr 136 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 101 DM ab 46. Lebensjahr 256 DM

II.

Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung als nach Abschn. I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses Erlasses nicht zu kündigen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1962 S. 1962.

23210

**Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden
mit den Trägergesellschaften und Heimstätten-
ausgebern bei Bauvorhaben in Kleinsiedlungen
und Eigenheim-Gruppensiedlungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1962 —
II A 4 — 2.103 Nr. 1700/62

Bei bestehenden Kleinsiedlungen und Eigenheim-Gruppensiedlungen werden häufig infolge Änderung der Familienverhältnisse und der Wohnansprüche Ergänzungsbauten notwendig. Dies gilt besonders auch für Kleingaragen, die bei früheren Kleinsiedlungs- und Eigenheimmaßnahmen weder errichtet noch in den Bebauungsplänen vorgesehen waren. Leider werden derartige nachträgliche Ergänzungsbauten häufig in ihrer Stellung, Größe, Form, in Material und Farbe so ausgeführt, daß sich das Gesamtbild der Siedlungsanlage zunehmend verschlechtert.

Soweit die Gemeinden rechtsverbindliche Festsetzungen zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten durch Bebauungspläne (§ 9 BBauG i. Verb. mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29. November 1960 — GV. NW. S. 433 SGV. NW. 230 —) oder durch Satzung (§ 103 BauO NW) nicht getroffen haben, können die Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren künftig nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 14 BauO NW verlangen, daß bauliche Anlagen nicht verunstaltet werden und das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören.

Kleinsiedler und Eigenheimer dürfen ihre Grundstücke auf Grund vertraglicher Bindungen im allgemeinen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers baulich verändern (vgl. dazu § 5 des mit RdErl. v. 7. 2. 1958 — SMBl. NW. 2371 — bekanntgegebenen Musters eines Kauf- und Übereignungsvertrages — Anlage 12 WFB 1957 —). Diese Bindung der Stelleninhaber an die Zustimmung der Trägergesellschaften für bauliche Veränderungen hat den Zweck, den Charakter des Familienheimes und auch die Einheitlichkeit einer Wohnanlage auf die Dauer zu sichern. Die Trägergesellschaften sind verpflichtet, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch die Eigentümer zu überwachen, für die Durchführung dieser Überwachungsaufgabe haben die Stelleninhaber den Trägergesellschaften einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Die Zustimmung des Trägers zu einer baulichen Änderung des Grundstücks ist neben der etwa erforderlichen Baugenehmigung einzuholen. Eine bauliche Änderung darf infolgedessen, solange die schriftliche Zustimmung des Trägers nicht vorliegt, auch dann nicht erfolgen, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Durchführung des Bauvorhabens genehmigt haben sollte. Häufig beschränken sich die Stelleninhaber darauf, für eine bauliche Veränderung des Grundstücks die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen, während sie es unterlassen, auch die erforderliche Zustimmung der Trägergesellschaft zu beantragen. Die Trägergesellschaften sind in diesen Fällen entweder nicht oder nur im beschränkten Maße in der Lage, etwaige sich aus dem Charakter des Familienheimes oder der Zugehörigkeit des Grundstücks zu einer einheitlichen Wohnlage ergebenden besonderen Erfordernisse zur Geltung zu bringen.

Wenn auch die Erteilung der Baugenehmigung nicht von der Zustimmung der Trägergesellschaften abhängig gemacht werden kann, so erscheint doch eine Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Trägergesell-

schaften zur Verwirklichung der genannten Ziele unerlässlich. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, daß die Trägergesellschaften auf Grund der privatrechtlichen Bindungen der Stelleninhaber oft in der Lage sein werden, Bauvorhaben nach einem strengeren Maßstab zu beurteilen, als es den Bauaufsichtsbehörden auf Grund der bestehenden baurechtlichen Vorschriften möglich ist.

Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend auch für solche Grundstücke, die als Reichsheimstätten ausgegeben sind; denn auch der Heimstatter darf ohne Zustimmung des Ausgebers auf seinem Grundstück keine baulichen Änderungen vornehmen, die der Zweckbestimmung der Heimstätte zuwiderlaufen. Ich bitte deshalb die unteren Bauaufsichtsbehörden, den Trägergesellschaften bzw. den Heimstättenausgebern von jedem Bauantrag für eine bauliche Änderung der von Ihnen zu überwachenden Grundstücke unverzüglich nach Eingang des Bauantrages, auf jeden Fall aber vor Erteilung der Baugenehmigung, Kenntnis und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich hierdurch das Baugenehmigungsverfahren nicht vertretbar verzögert. Entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, und ist die Bauaufsichtsbehörde demnach zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung verpflichtet (§ 88 Abs. 1 BauO NW), so ist der Antragsteller zugleich mit der Erteilung der Baugenehmigung darauf aufmerksam zu machen, daß die Baugenehmigung nicht etwa noch erforderliche sonstige Genehmigungen, insbesondere auch nicht die erforderliche Zustimmung des Trägers oder Heimstättenausgebers ersetzt (§ 88 Abs. 6 BauO NW).

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1962.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: 1. Örtliche Zuständigkeit, 2. Haftung für rechtswidrige Überzahlungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1962 — IV A 1 — 5500

1. Örtlich zuständig für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 19. August 1957 — GV. NW. S. 237 SGV. NW. 51 —), in deren Bereich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. Durch die unterschiedliche Auslegung der Begriffe „Einberufung“ und „Wohnsitz“ sind in letzter Zeit negative Kompetenzkonflikte zwischen den Feststellungsbehörden verschiedener Länder entstanden. Dies veranlaßt mich, auf folgendes hinzuweisen:

Der für die Zuständigkeit entscheidende Zeitpunkt der Einberufung ist der Tag des Dienstantritts des Wehrpflichtigen. Der Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbescheides ist unerheblich. In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige vor dem Dienstantritt zwei Wohnsitze hatte, ist auf den ersten (Hauptwohnsitz) abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrpflichtige vor dem Dienstantritt an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) seinen ständigen Aufenthalt hatte.

2. Die mit der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung dem Bund entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadenersatz verpflichteten Bediensteten darf nur abgesehen werden, wenn zuvor durch mich die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung eingeholt worden ist.

Die in letzter Zeit vorgenommenen Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, daß verschiedene Feststellungsbehörden keine „Überzahlungslisten“ führen. Dadurch werden Möglichkeiten versäumt, die überzahlten Beträge im Rahmen des § 16 USG beizutreiben. Ich bitte deshalb, daß alle Landkreise und kreisfreien Städte „Überzahlungslisten“ anlegen, damit eine regelmäßige Überwachung der Außenstände gewährleistet ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 1963

7831

Bekämpfung der Tollwut; hier: Abhalten von öffentlichen Tierschauen und Schutzimpfungen von Tieren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1962 — II Vet. 2120 Tgb.Nr. 336/62

- 1 Nach § 1 der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut v. 11. April 1962 (GV. NW. S. 217 SGV. NW. 7831) sind bis auf weiteres verboten:
 - 1.1 Das Abhalten von öffentlichen Tierschauen, auf die Hunde allein oder zusammen mit anderen Tieren verbracht werden.
 - 1.2 Schutzimpfungen von Tieren gegen die Tollwut.
- 2 Von dem Verbot des § 1 der Viehseuchenverordnung werden nur öffentliche, nicht hingegen nichtöffentliche Tierschauen erfaßt. Bei der Prüfung, ob eine Tierschau öffentlich oder nichtöffentlich ist, kann die Rechtsprechung zu verschiedenen strafrechtlichen Tatbeständen (z. B. §§ 110, 111 StGB) als Anhaltspunkt dienen.
 - 2.1 Nichtöffentlich ist danach eine Tierschau, zu der ausschließlich Personen Zutritt haben, die durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind (vgl. u. a. Schwarz, Kommentar zum Strafgesetzbuch 107.-114. Auflage 1959, Anm. 2 A zu § 110). Diese Voraussetzung wird um so eher gegeben sein, je kleiner der Rahmen einer Veranstaltung ist. Eine von einem kleinen Verein veranstaltete Tierschau wird deshalb im Zweifel als nichtöffentliche Tierschau erlaubt sein.
 - 2.2 Öffentlich und damit verboten ist eine Tierschau aber stets dann, wenn zu ihr außer Personen, die durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind, andere Personen, sei es als Zuschauer, sei es als Tierbesitzer, Zutritt haben.
 - 2.21 Andere Personen in diesem Sinne sind im Zweifel auch Angehörige der Tierbesitzer; denn die Angehörigen eines Tierbesitzers werden im Regelfalle mit den übrigen anwesenden Tierbesitzern und deren Angehörigen nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sein.
 - 2.22 Andere Personen in diesem Sinne sind im Zweifel ferner an der Tierschau beteiligte Tierbesitzer, die dem die Tierschau veranstaltenden Verein nicht als Mitglieder angehören.
- 3 Ausnahmegenehmigungen für öffentliche Tierschauen (§ 2 der Viehseuchenverordnung vom 11. April 1962).
 - 3.1 Für Veranstaltungen in Tollwut-Sperrbezirken dürfen Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt werden.
 - 3.2 Im übrigen können für öffentliche Tierschauen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern sie lediglich örtlichen Charakter haben und an einem Ort stattfinden, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten drei Monate weder Wild- noch Haustiertollwut amtlich festgestellt wurde.
 - 3.3 Ausnahmsweise können auch für überörtliche Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen erteilt wer-

den, sofern sie an einem Ort stattfinden, an dem und in dessen Umkreis von 50 km während der letzten sechs Monate weder Wild- noch Haustiertollwut amtlich festgestellt wurde.

- 3.4 Genehmigungen für öffentliche Tierschauen mit örtlichem Charakter müssen zumindest unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:
 - 3.41 Die zu verbringenden Hunde müssen am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden sein, die auf das Vorhandensein einer Seuche oder eines Seuchenverdachts, insbesondere auf Tollwut oder Tollwutverdacht, schließen lassen.
 - 3.42 Die zu verbringenden Hunde müssen aus Gemeinden stammen, in denen und in deren Umkreis von 20 km Wild- oder Haustiertollwut weder herrscht noch in den letzten drei Monaten amtlich festgestellt wurde.
 - 3.43 Die Erfüllung der Bedingungen nach den Nummern 3.41 und 3.42 ist den aufsichtführenden beamteten Tierärzten durch amtstierärztliche Bescheinigungen, die nicht älter als acht Tage sein dürfen, nachzuweisen. Aus den Bescheinigungen müssen Namen und Anschriften der Tierbesitzer hervorgehen.
 - 3.44 Auf die Vorlage einer Bescheinigung über die Herkunft des Hundes aus einem tollwutfreien Gebiet kann verzichtet werden, wenn die Erfüllung der Bedingungen nach Nr. 3.42 auf andere Weise sichergestellt ist.
 - 3.5 Genehmigungen für öffentliche Tierschauen überörtlichen Charakters müssen zumindest unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:
 - 3.51 Wie oben Nr. 3.41.
 - 3.52 Die zu verbringenden Hunde müssen aus Landkreisen oder kreisfreien Städten stammen, in denen und deren angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Wild- oder Haustiertollwut weder herrscht noch in den letzten sechs Monaten amtlich festgestellt wurde.
 - 3.53 Die Erfüllung der Bedingungen nach den Nummern 3.51 und 3.52 ist den aufsichtführenden beamteten Tierärzten durch amtstierärztliche Bescheinigungen, die nicht älter als acht Tage sein dürfen, nachzuweisen. Aus den Bescheinigungen müssen Namen und Anschriften der Tierbesitzer hervorgehen.
 - 3.6 Soweit bekannt ist, daß auf öffentlichen Tierschauen auch Hunde aus dem Ausland verbracht werden sollen, sind die Genehmigungen unter folgenden zusätzlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen.
 - 3.61 Den aufsichtführenden beamteten Tierärzten ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Tiere nach Beendigung der Veranstaltung beim Grenzausgang auf jeden Fall in das Herkunftsland übernommen werden, mithin auch dann, wenn der Ausstellungsort im Verlauf der Veranstaltung zum Tollwut-Sperrbezirk erklärt worden ist. Die Bescheinigung muß von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Behörde des Herkunftslandes ausgestellt sein; sie darf nicht älter als acht Tage sein.
 4. Ausnahmegenehmigungen für Schutzimpfungen.
 - 4.1 Genehmigungen dürfen nur zur Schutzimpfung von Hunden und Katzen erteilt werden, wenn die Tiere ins Ausland verbracht werden sollen, und der ausländische Staat eine Impfung dieser Tiere verlangt.
- Mit Veröffentlichung dieses RdErl. treten außer Kraft:
- a) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1958 (n. v. — II Vet. 2120 Tgb.Nr. 1226/58),
 - b) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1959 (n. v. — II Vet. 2120).
- An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —;
- nachrichtlich:
an die Tierärztekammern.

— MBL. NW. 1962 S. 1963.

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Anrechnung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) bei der Bemessung von Ausgleichs- und Elternrenten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1962 — II B 2 — 4203 (34/62)

In Ubereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu der Frage der Anrechnung von Entschädigungsleistungen nach §§ 51 ff. des Bundesseuchengesetzes bei der Bemessung von Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz wie folgt Stellung:

Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundesseuchengesetzes geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Impfschadens auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land insoweit über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat. Damit hat der Gesetzgeber eine Doppelversorgung ausgeschlossen, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Ist ausnahmsweise der Impfschaden als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennen, so ist vor Bescheiderteilung bei der für die Durchführung des Bundesseuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde anzufragen, ob und in welcher Höhe von dieser Ersatzansprüche nach § 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundesseuchengesetzes erhoben werden. In diesen Fällen sind Entschädigungsleistungen nach dem Bundesseuchengesetz bei der Bemessung von Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dagegen sind in allen übrigen Fällen die Entschädigungsleistungen, soweit sie sich nicht unter § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG einordnen lassen, bei der Bemessung der Ausgleichsrenten als Einkünfte zu behandeln.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1964.

8300

Reisekostenersatz für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heilbehandlung (§ 24 BVG) oder einer Beweiserhebung (§ 32 VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1962 — II B 3 — 4141 (33/62)

Zu Zweifelsfragen beim Ersatz von Reisekosten und baren Auslagen nach den §§ 24 BVG und 32 VfG hat mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nachfolgende Stellungnahme übersandt:

„A) Fahrkosten

Die entstehenden notwendigen Fahrkosten sind in den Grenzen der Vorschriften der §§ 6 bis 8 RKG und der Ausführungsbestimmungen hierzu zu erstatten.

Den Versorgungsberechtigten sind danach bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel grundsätzlich die Auslagen für die Beförderung in der zweiten Wagenklasse zu vergüten. Oberschenkelamputierten und Krückenträgern sind die Mehrauslagen für das Benutzen der ersten Wagenklasse ohne weiteres, anderen Versorgungsberechtigten nur dann zu erstatten, wenn sie schwerkrank sind und die Benutzung dieser Wagenklasse versorgungsärztlich für notwendig gehalten wird. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Benutzen Versorgungsberechtigte nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel für die Reise, sind ihnen die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, wenn

- a) die gesamten Kosten der Reise sich gegenüber den Kosten beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erhöhen, oder

b) nach versorgungssärztlichem Urteil die Benutzung notwendig ist.

Ob die Voraussetzungen unter b) vorliegen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde vor Antritt der Reise zu entscheiden.

Benutzen Versorgungsberechtigte ihr eigenes Kraftfahrzeug für die Reise, ist ihnen eine Wegstreckenentschädigung zu gewähren, wenn die oben unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Feststellung, ob die gesamten Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel niedriger sind, ist bei der Vergleichsberechnung folgende Wegstreckenentschädigung einzusetzen:

- a) für Kleinkrafttrader und Fahrräder mit Hilfsmotor i. S. des § 67 a der StVZO i. d. F. v. 29. 3. 1956
Hubraum bis einschließlich 50 ccm = 0,04 DM je km
- b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 50 ccm bis einschließlich 200 ccm = 0,08 DM je km
von über 200 ccm = 0,11 DM je km
- c) für Kraftwagen über 350 ccm = 0,16 DM je km

Haben Beschädigte, obwohl die oben unter a) und b) genannten Voraussetzungen für die Benutzung nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erfüllt waren, solche Verkehrsmittel (dazu zählt auch das eigene Kraftfahrzeug) benutzt, sind ihnen nicht höhere Kosten als beim Benutzen von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu vergüten.

B) Verpflegungskosten

a) Der Ersatz der notwendigen Kosten für Verpflegung ist nach den VV Nr. 1 und 2 zu § 24 BVG nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe IV vorzunehmen. Der Beschädigte erhält somit bei Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 BVG Tagegeld ohne Darstellung und Prüfung der tatsächlich angefallenen Verpflegungskosten in folgender Höhe (§ 9 Abs. 3 RKG):

Bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes
mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Bei Abwesenheit, die 6 Stunden nicht übersteigt, steht Tagegeld nicht zu (§ 2 Abs. 1 RKG). Nach § 14 RKG kann in diesem Falle jedoch Ersatz der notwendigen Mehraufwendungen für Verpflegung gewährt werden. Solche Mehraufwendungen sind im allgemeinen zu belegen, mindestens aber glaubhaft zu machen. Sie sind nur zu erstatten, wenn der Berechtigte infolge der Heilbehandlungsmaßnahmen gezwungen ist, seine Mahlzeiten nicht zu Hause oder an der gewohnten Stelle einzunehmen.

Für Tage, an denen der Berechtigte freie Verpflegung erhält, ist ihm kein Tagegeld zu gewähren. Werden ihm nur einzelne Mahlzeiten frei gewährt, bitte ich das Tagegeld um folgende Anteile zu kürzen:

für das Frühstück um 1/6 des Tagegeldes
für das Mittagessen um 3/6 des Tagegeldes
für das Abendessen um 2/6 des Tagegeldes

Diese Aufteilung entspricht der bei der Polizei, der Wehrmacht und dem Bundesgrenzschutz seit Jahrzehnten geübten Praxis bei der Einbehaltung oder Rückvergütung des Verpflegungsgeldes, und mit geringfügigen Abweichungen auch der Handhabung bei der Bundeswehr.

Der Fortfall des Tagegeldanspruchs bei Gewährung freier amtlicher Verpflegung steht zwar in einem Widerspruch zu der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 24 BVG, dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar. Die VV Nr. 1 zu § 24 BVG sollte

der Verwaltung die Durchführung des § 24 Abs. 1 BVG erleichtern. Die Verwaltung sollte soweit wie möglich von der Verpflichtung entbunden werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Aufwendungen dem Berechtigten tatsächlich entstanden sind. Die Verwaltungsvorschrift muß jedoch andererseits so ausgelegt werden, daß sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung hält. Es geht daher nicht an, dem Berechtigten einen Teil des Tagegeldes zu zahlen, wenn ihm freie amtliche Verpflegung gewährt wird und ihm für Verpflegung tatsächlich keine eigenen Aufwendungen entstehen.

Für den Fall, daß sich die Kostenerstattung nach § 24 Abs. 2 BVG richtet, ist in der VV Nr. 2 Satz 2 zu § 24 BVG ausdrücklich geregelt, daß der Versorgungsberechtigte bei Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung keinen Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld hat.

b) Richtet sich der Kostenersatz nach § 24 Abs. 3 BVG oder § 32 VfG, erhält der Berechtigte Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Wofür bare Auslagen entstehen können, ist in der VV Nr. 1 zu § 32 VfG gesagt worden. Für ihre Erstattung sollen in der Regel die Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte der Reisekostenstufe IV gelten. Die baren Auslagen müssen sich also ihrer Art nach im Rahmen des Reisekostenrechts halten. Für den Ersatz andersartiger Aufwendungen bleibt kein Raum.

Hinsichtlich der Gewährung von Tagegeld ist praktisch kein Unterschied zu der Kostenerstattung nach § 24 Abs. 1 und 2 BVG zu machen. Ich bitte daher nach den zuvor unter a) aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Daß bei Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung kein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld besteht, ist in der VV Nr. 1 letzter Satz zu § 32 VfG festgelegt.

C) Übernachtungskosten

Wird dem Berechtigten freie Unterkunft gewährt, ist daneben weder nach § 24 BVG noch nach § 32 VfG aus den oben unter B erwähnten Gründen ein Teil-Übernachtungsgeld zu gewähren.

D) Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Zuschüsse zum Tage- und Übernachtungsgeld sind nur unter den Voraussetzungen des § 16 RKG und der Nr. 36 AB zu gewähren."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Meinen Erlaß v. 26. 3. 1962 — MBl. NW. S. 742/SMBL. NW. 8300 hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1964.

II.

Innenminister

Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1963 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1962 —
II B 4 — 26.63.09 — 395 62

Die Hochschul- und Bildungswochen, die im Oktober 1962 in Berlin durchgeführt wurden, werden im März 1963 in Bad Meinberg wiederholt.

Beide Veranstaltungen werden unter dem Thema stehen:

„Das geistige Deutschland“

— Wege und Ziele —.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des

Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche und Bildungswoche sind bis zum 15. Februar 1963 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold,

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161,
Kreissparkasse Detmold — 10306,
Postscheckkonto Hannover — 426,

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Absagen kann auf die Teilnehmergebühr nicht verzichtet werden; eingezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche:

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Dienstag, dem 12. März 1963; sie wird um 16.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 19. März 1963, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 12. März 1963 und als Abreisetag der 20. März 1963 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen:

Gruppe A 1. Kurhaus „Zur Rose“
2. Kurhaus „Zum Stern“
3. Sautters Parkhaus
Einzelzimmer 148,— DM
Doppelzimmer 136,— DM

Gruppe B 1. Parkhotel „Lippischer Hof“
2. Hotel „Sonneneck“
3. vier weitere Hotels
Einzelzimmer 136,— DM
Doppelzimmer 124,— DM

Gruppe C gut geführte Pensionen
Einzelzimmer 124,— DM
Doppelzimmer 112,— DM

T. Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1963 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Hochschulwoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Bildungswoche:

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Donnerstag, dem 21. März 1963; sie wird um 16.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Donnerstag, dem 28. März 1963, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 21. März 1963 und als Abreisetag der 29. März 1963 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung werden die gleichen Pauschalpreise erhoben wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Februar 1963 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Bildungswoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hochschul- bzw. Bildungswoche werden den zugelassenen Teilnehmern noch mitgeteilt.

— MBl. NW. 1962 S. 1965.

Landtagswahl 1962; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1962 —
I B 1:20 — 11.62.24

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten in Pf
I bis	5 000	15,1
II über	5 000 bis 10 000	16,5
III über	10 000 bis 25 000	18,0
IV über	25 000 bis 50 000	19,6
V über	50 000 bis 100 000	21,2
VI über	100 000 bis 250 000	22,9
VII mehr als	250 000	24,7

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anlage 22 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über die Oberkreisdirektoren überwiesen.

Die Wahlkosten der Kreiswahlleiter sind — abweichend von dem anlässlich der Landtagswahl 1958 geübten Verfahren — gesondert erstattet worden, so daß die mit diesem Runderlaß festgesetzten Beträge in vollem Umfang an die Gemeinden zu zahlen sind.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 1966.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar R. Hensel zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster; Polizeihauptkommissar K.-H. Paterak zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1966.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 11. 1962 — Z-B 3 — 77 — 03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 30. November 1962

Dipl.-Kfm. Hans Geitner, Düsseldorf-Oberkassel,
Dipl.-Kfm. Rolf Leifels, Köln

2. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 29. November 1962
 Dipl.-Volksw. Dr. Alfred Messing, Duisburg-Meiderich,
 Dipl.-Kfm. Dr. Ekkehard Gischler, Wattenscheid,
 Rudolf Hübers, Duisburg,
 Klaus R. Sauer, Senne I Post Windelsbleiche,
 Dipl.-Kfm. Erich Röllinghoff, Hagen-Haspe
3. Die folgende öffentliche Bestellung ist erloschen:
 als Wirtschaftsprüfer
am 5. November 1962
 Ferdinand Klaus, Köln,
4. Die folgenden Gesellschaften sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt worden:
am 6. November 1962
 Betriebsberatung G.m.b.H., Bad Godesberg,
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft Dr. Böhme KG., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1962 S. 1966.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1962 —
 III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Felix Chudy Oberforstbach Dorfstr.	B 26/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Heinrich Schmitz Walheim/Aachen	B 10/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Franz Kock Oberhausen Roonstr. 66/II	B 3/62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Walter Söhngen Berghausen Gem. Gimborn (Rhld.)	A K 491/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln
Werner Hartmann Hillesheim Post Much Wahnachtalstr. 10	A 81/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Josef Ohlert Groß-Vernich Krs. Euskirchen In der Höhle 64 a	A K 553/62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln
Walter Schneider Eiserfeld/Sieg Wilhelmstr. 34	B 6/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1962 S. 1967.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Dienstkleidungszuschuß	277	sein Rechtsnachfolger seine Beschwerdeberechtigung durch Erbschein nachweisen. OLG Hamm vom 21. August 1962 — 15 W 187 62 284
Änderung der Justiz-Rechnungsprüfungsbestimmungen	277	5. GrdstVG § 3 II; LwVG § 22; ZPO § 176. — In Landwirtschaftssachen sind die Entscheidungen dem Notar zuzustellen, der für die Vertragsparteien den Antrag stellt; die Beschwerdefrist beginnt erst mit dieser Zustellung. OLG Köln vom 4. Juli 1962 — 2 Wlv 21 62 284
Hinweise auf Rundverfügungen	278	
Personalnachrichten	279	
Gesetzgebungsübersicht	280	
Rechtsprechung		Strafrecht
Freiwillige Gerichtsbarkeit		1. StGB § 42 m; StVZO § 2. — Bei 2‰ Blutalkohol und mehr ist der Sozjus eines Rollerfahrers absolut verkehrsuntüchtig. Der in § 42m StGB geforderte Zusammenhang zwischen einer mit Strafe bedrohten Handlung und der Führung eines Kfz ist gegeben, wenn ein alkoholbedingt Verkehrsuntauglicher als Beifahrer auf einem Motorrad mitfährt. OLG Hamm vom 10. August 1962 — 3 Ss 547 62 285
1. FGG § 20; BGB §§ 1353, 1800 II, 1901. — Gegen eine Entscheidung, durch die das Vormundschaftsgericht eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines verheirateten Mündels genehmigt, ist der Ehegatte des Mündels zur Beschwerde berechtigt, wenn der Zweck der Vormundschaft die Unterbringung nicht erfordert. Das Vormundschaftsgericht darf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Mündels genehmigen, wenn die Unterbringung zum Wohl des Mündels erforderlich ist. OLG Düsseldorf vom 16. Juli 1962 — 3 W 167 62 281		2. StPO § 260 IV. — Bei Verkehrsübertretung ist es in der Regel nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Schuldart im Urteilspruch nicht angegeben wird. OLG Köln vom 21. August 1962 — Ss 192 62 285
2. FGG §§ 21, 22, 27; GG Art. 103 I. — Das Beschwerdegericht hat grundsätzlich dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor es die Beschwerde aus formellen Gründen (hier: Versäumung der Beschwerdefrist) verwirft. OLG Köln vom 4. April 1962 — 8 W 54 62 282		3. StPO §§ 359, 371; BVerfGG § 79. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann eine auf § 49 StVO oder § 71 StVZO gestützte Verurteilung durch Gerichtsbeschluß in eine Verurteilung gem. § 21 StVG umgestellt werden. — Zuständig hierfür ist in den Fällen, in denen das Revisionsgericht die Revision aus sachlichen Gründen verworfen hatte, das Revisionsgericht. OLG Hamm vom 25. Oktober 1962 — 4 Ss 1330 62 286
3. FGG § 34; UnterbrG NW § 5. — Zur Gestattung der Einsicht in Unterbringungsakten durch den Ehegatten des Betroffenen als Gesuchsteller, wenn beide Ehegatten dauernd getrennt leben und zwischen ihnen ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist. OLG Hamm vom 24. August 1962 — 15 W 293 62 283		4. StVO § 1; GewO § 151. — § 151 GewO umfaßt nur solche polizeilichen Vorschriften, die der Gewerbetreibende gerade bei der Ausübung des Gewerbes zu beachten hat. Darunter fällt § 1 StVO nicht. OLG Hamm vom 7. September 1962 — 3 Ss 960 62 287
4. GBO §§ 71, 35; LVO § 35 IV S. 2; HöfeO § 1 III. — Ist der eingetragene Hofeigentümer vor der Zurückweisung des von ihm gestellten Antrags auf Löschung des Hofevermerks gestorben, so muß		5. StVO §§ 1, 40. — Zur Sorgfaltspflicht eines Hundebesitzers gegenüber Kraftfahrzeugen. OLG Köln vom 10. August 1962 — Ss 127 62 288

— MBl. NW. 1962 S. 1968.

Verlegung des Forsteinrichtungsamtes

Das Forsteinrichtungsamt befindet sich ab 22. 12. 1962 im Gebäude Düsseldorf, Grafenberger Allee 114, neue Ruf-Nr. 68 14 75.

— MBl. NW. 1962 S. 1968.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM